|  |
| --- |
| Formular 17/7: Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe |

|  |
| --- |
| **1. Allgemeine Angaben:** |
| Bereits durchgeführte Zulassungsverfahrennach anderen Rechtsvorschriften für die gesamte Anlage oder Teile davon, z. B. nach Bau- oder ImmissionsschutzrechtArt der Zulassung      Datum       Aktenzeichen       |
| Anlagenbezeichnung:  |       |
| Innerbetriebl. Anlagenkennung: |       |
| Bezeichnung gem. Aufstellungsplan: |       |
| Übersichtsplan mit Eintragung der Anlage, bei komplexen Anlagen mit Eintragung einzelner Anlagenteile ist beigefügt | [ ]  liegt bei[ ]  befinden sich im Kapitel       der Antragsunterlagen |
| Baujahr der Anlage: |       |
| Inbetriebnahmedatum: |       |
| **2. Anlagenabgrenzung** |
| [ ]  Betriebsinterne Begründung zur Anlagenabgrenzung liegt vor. |
| [ ]  Betriebsinterne Abgrenzung ist nicht erforderlich, weil auf Grund der Anlagenart die Abgrenzung eindeutig ist. |
| 3. Verfahrensschema und Kurzbeschreibung der Anlage |
| [ ]  liegen bei.[ ]  befinden sich im Kapitel  der Antragsunterlagen |
| 4. Eingesetzter wassergefährdender Stoff (bei mehreren Stoffen, Stoffliste mit entspr. Information beifügen) |
| Stoffname:        |
| Chemische Bezeichnung:       |
| [ ]  Gemisch |
|  [ ]  [Kenn-Nummer des Umweltbundesamtes](https://webrigoletto.uba.de/rigoletto/public/welcome.do):       [ ]  Selbsteinstufung nach [§ 4 Abs. 1](https://www.gesetze-im-internet.de/awsv/__4.html), [§ 8 Abs.](https://www.gesetze-im-internet.de/awsv/__8.html) 1 bzw. [§ 10 Abs. 2 AwSV](https://www.gesetze-im-internet.de/awsv/__10.html) [ ]  Die entsprechenden Dokumentationsformblätter (1, 2, 3) der Anlage 2 AwSV sind beigefügt [ ]  Selbsteinstufung entfällt gem. [§ 4 Abs. 2 AwSV](https://www.gesetze-im-internet.de/awsv/__4.html), da       |
| Wassergefährdungsklasse:       |
| Aggregatzustand [ ]  flüssig [ ]  gasförmig(gem. § 2 Abs. 5-7 AwSV) [ ]  fest |
| 5. Gefährdungsstufe |
| Gefährdungsstufe der Anlage nach § 39 AwSVMaßgebende WGK [ ]  1 [ ]  2 [ ]  3 [ ]  allgemein wassergefährdend [(§ 3 Abs. 2 AwSV](https://www.gesetze-im-internet.de/awsv/__3.html)) |
| Maßgebendes Volumen in m³ oder Masse in t       [ ]  m³ [ ]  tGefährdungsstufe [ ]  A [ ]  B [ ]  C [ ]  D [ ]  ohne |
| **6. Beschreibung der Anlage** |
| **6.1 Lage der Anlage** |
| [ ]  | oberirdisch | [ ]  | unterirdisch, auch teilweise |
| [ ]  | im Freien | [ ]  | im Gebäude bzw. durch Überdachung geschützt |
| **6.2 Werkstoff des primären Sicherheitssystems (des Behälters, Reaktors, der Rohrleitung etc.)** |
| [ ]  Stahl [ ]  Kunststoff [ ]  Glasfaserverstärkter Kunststoff [ ]  Beton |
| [ ]  Beton (beschichtet) [ ]  Sonstiges       |
| **6.3 Festigkeits- und Standsicherheitsnachweis liegen vor**  |
| [ ]  ja [ ]  nein |
| **6.4 Werkstoffverträglichkeit** |
| Prüfung und Nachweis der Beständigkeit durch:       |
| **7. Schutzvorkehrungen** |
| 7.1 Volumen, das bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann:       m³ |
| 7.2 Ist eine Löschwasserrückhaltung erforderlich? |
| [ ]  ja [ ]  nein, Ausnahmeregelungen nach § 20 Abs. 2 AwSV gelten |
| [ ]  | Erläuterung zur Art der Rückhaltung und Bemessung der Löschwasserrückhaltung nach § 20 AwSV ist beigefügt |
|  | Das erforderliche Rückhaltevolumen für den Löschwasserrückhalt beträgt:      m**³** |
| **7.3 Ausführung des Auffangraumes (bzw. der Aufstellfläche bei Aufstellung ohne Auffangraum) (Nachweise beifügen):** |
| Volumen des größten absperrbaren Anlagenteils im Auffangraum: |       m3 |
| Gesamtvolumen der Anlage: |       m3 |
|  Rückhaltevermögen für wassergefährdende Stoffe: |       m3 |
|  Rückhaltevermögen für Niederschlagswasser (wenn erforderlich): |       m3 |
|  Rückhaltevermögen für Löschwasser (wenn erforderlich): |       m3 |
| Gesamtvolumen des Auffangraumes: |       m3 |
| **7.4 Werkstoff des Auffangraumes:** |  |
| [ ]  Beton-Festigkeitsklasse C       |
| [ ]  Beton mit besonderen Eigenschaften:       |
| [ ]  Asphalt |
| [ ]  Kunststoff (Werkstoff):       Prüfbescheid Nr.:       |
| [ ]  Sonstiges:      |
| [ ]  Beschichtung/Auskleidung des Auffangraumes:       |
| [ ]  Kunststoff (Werkstoff):       Prüfbescheid Nr.:       |
| [ ]  Stahl, Werkstoff-Nr.:       |
| [ ]  Auffangraum besitzt Bauwerksfugen; Werkstoff der Fugendichtung:       (Nachweis der Dichtheit und Beständigkeit ist beizufügen) |
| [ ]  Verträglichkeit der Lagermedien [ ]  ja [ ]  nein |
| **7.5 Rückhaltemaßnahmen und Rückhaltevermögen für austretende wassergefährdende Flüssigkeiten:** |
| Rückhaltevolumen:       m³ [ ]  Rückhaltevolumen nach § 18 Abs. 3 Satz 2 AwSV nicht erforderlich |
| Maßnahmen zur Ableitung von Niederschlagswasser (soweit die Anlage nicht überdacht ist): |
|       |
| **7.6 Ist vorgesehen, die Rückhalteeinrichtung mit einem geringeren Volumen auszuführen als das, welches bei Betriebsstörungen insgesamt freigesetzt werden kann (ggf. zuzüglich Niederschlagswasser, Löschwasser), sind hier die infrastrukturellen oder organisatorischen Maßnahmen anzugeben, durch die dauerhaft (während der gesamten Betriebsdauer und ununterbrochen) das rechtzeitige Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen gewährleistet werden soll:**      |
| **7.7** Nutzung der Abwasserbehandlungsanlage als Rückhalteeinrichtung |
| Werden oder sollen wassergefährdende Stoffe Abwasseranlagen zugeführt werden? |
|  [ ]  ja [ ]  nein, weiter bei Nr. 8 |
| Gründe, wieso die Grundsatzanforderungen nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 bis 4 der AwSV sowie § 18 Abs. 2 AwSV nicht erfüllbar sind? |
|       |
| Wird die Fallgruppe nach § 22 Abs. 2 AwSV benötigt: |
|  [ ]  ja [ ]  nein |
| Falls ja, um welche Auffangvorrichtung in der betrieblichen Kanalisation handelt es sich?     Wie soll die schadlose Entsorgung erfolgen?      |
| Wird die Fallgruppe nach § 22 Abs. 1 AwSV benötigt? |
|  [ ]  ja [ ]  nein |
| Falls ja, um welchen Anfall wassergefährdender Stoffe handelt es sich?     Um welche Abwasserbehandlungsanlage handelt es sich und wie ist ihre Eignung sichergestellt?     Ist sichergestellt, dass die Anforderungen nach § 57 WHG oder nach dem wasserrechtlichen Bescheid eingehalten werden? |
|  [ ]  ja [ ]  nein |
| Enthält die Betriebsanweisung nach § 44 AwSV eine klare Regelung entsprechend § 22 Abs. 3 AwSV?  |
|  [ ]  ja [ ]  nein |
| Sind im Falle einer Trennkanalisation die Kanaleinläufe und Schachtdeckel unterschiedlich gekennzeichnet? |
|  [ ]  ja [ ]  nein |
| Werden Vorrichtungen zum Verschließen oder Abdecken der Einläufe bereitgehalten? |
|  [ ]  ja [ ]  nein |
| Falls nein, durch welche andere Einrichtungen ist sichergestellt, dass Kanäle bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen sofort verschlossen werden können oder, bis wann wird die schnelle Verschließbarkeit der Kanäle sichergestellt: |
|       |
| Werden die Kanalisationspläne aktuell gehalten und sind sie im Schadensfall sofort zugänglich? |
|  [ ]  ja [ ]  nein |
| Falls nein, auf welche andere Weise ist sichergestellt, dass im Schadensfalldas Hilfspersonal sofort einen ausreichenden Überblick über die Kanalisation erhält oder bis wann werden die Kanalisationspläne aktuell und zugänglich gehalten? |
|       |
| **8.** Angaben zu Anlagenteilen |
| [ ]  Abfüllplatz als Teil der HBV-Anlage, die sich außerhalb des gesicherten Bereichs befindet. Formular 17/4 „Anlagen zum Abfüllen wassergefährdender flüssiger Stoffe“ beifügen |
| [ ]  Rohrleitung als Teil der HBV-Anlage, die sich außerhalb des gesicherten Bereichs befindet. Formular 17/6 „Rohrleitungsanlagen“ beifügen |